

SATZUNG

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsgruppe Neuwied e.V.

vom 24.08.1989

1. Änderung gem. Vorstandsbeschluss vom 12.02.1992
2. Änderung gem. Vorstandsbeschluss vom 18.01.2003
3. Änderung und Neufassung gem. Beschluss der ordentlichen Jahreshauptversammlung vom 13.03.2004

I. Allgemeine Bestimmungen

- §1 Name, Bereich und Sitz**
- §2 Aufgaben**
- §3 Geschäftsjahr**
- §4 Mitgliedschaft**
- §5 Verhältnis zum Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. und zu übergeordneten Gliederungen**
- §6 DLRG-Jugend**

II. Organe

- §7 Jahreshauptversammlung**
- §8 Vorstand**

III. Untergliederungen

- §9 Stützpunkte**

IV. Sonstige Bestimmungen

- §10 Prüfungen und Ordnungen**
- §11 Ehrungen**
- §12 Material**

V. Schlussbestimmungen

- §13 Satzungsänderungen**
- §14 Auflösung**
- §15 Inkrafttreten**

I. Allgemeine Bestimmungen

§1

Name, Bereich und Sitz

- (1) Die Ortsgruppe Neuwied ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG). Sie gehört als Untergliederung zum DLRG-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., der in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen ist und zum DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e.V., der in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur eingetragen ist und umfasst alle Stützpunkte in Neuwied in den vom DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e.V. festgelegten Grenzen und führt den Namen „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Neuwied (DLRG Neuwied)“. Nach der Eintragung führt sie den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Vereinssitz der DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V. ist 56564 Neuwied.

§2

Aufgaben

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V. ist eine gemeinnützige, unmittelbare und selbständige Organisation, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt. Die DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V. arbeitet ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.
- (2) Die Aufgaben der DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V. sind die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. Aufgaben der DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V. sind insbesondere:
 - die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
 - die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser;
 - die Förderung und Durchführung des Anfänger-, Schul- und des Kleinkinderschwimmens;
 - die Aus- und Fortbildung von Schwimmern zu Rettungsschwimmern;
 - die Durchführung des Rettungswachdienstes;
 - der Einsatz von Bootsführer, Rettungstaucher und Funker für den Rettungswachdienst;
 - Planung und Organisation des Rettungswachdienstes;
 - Mitwirkung bei der Abwendung von Katastrophen am und im Wasser;
 - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser;
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser;
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter;
 - Zusammenarbeit mit örtlichen Behörden und Organisationen;
 - Werbung für die Ziele der DLRG;

soweit diese Aufgaben nicht vom Bezirk Westerwald-Taunus e.V. oder vom DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. wahrgenommen werden.

- (3) Die DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V. ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V. erstattet den im Auftrag des Vorstandes nach §8 Absatz (2) für die DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V. satzungsgemäß handelnden Personen Kosten, sofern sie zweckgebunden und durch entsprechende Aufzeichnungen nachgewiesen werden (Reiskostenabrechnung, Fahrtenbuch). Die Höhe der Vergütungen legt die Beitrags- und Geschäftsordnung der DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V. fest. Die DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V. darf niemandem Ausgaben erstatten, die ihrem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Mittel der DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§3

Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V. können natürliche und juristische Personen und Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung, die Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die Satzung des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V., die Satzung des DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e.V., sowie die geltende Ordnung der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V.. Der Antrag gilt als angenommen, wenn nicht binnen sechs Wochen nach Antragstellung widersprochen wird.
- (4) In der DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V. übt das Mitglied seine Rechte persönlich aus, gegenüber den überörtlichen Gliederungen wird es durch gewählte Delegierte vertreten.
- (5) Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Unbeschadet der Satzungsbestimmungen des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V. von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es

trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Aufforderung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Aufforderung die Streichung angedroht wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung.

- (7) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Anordnung aufgrund dieser Satzung oder wegen DLRG-schädigendem Verhaltens kann der Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
- Rüge
 - Verweis
 - zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern
 - zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
 - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
 - Ausschluss
- Darüber hinaus können dem Beteiligten die durch das Verhalten entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im übrigen regelt das Verfahren die Ehrenratsordnung.
- (8) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Die Mindesthöhe des Beitrages wird von der Bundestagung der DLRG festgelegt.
- (9) Ehrenmitglieder der DLRG sind von der Beitragspflicht befreit.
- (10) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtbezogenen Unterlagen an die DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V. abzugeben.
- (11) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes wird die DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V. nicht verpflichtet.

§5

Verhältnis zum Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. und zu übergeordneten Gliederungen

- (1) a) Der Vorstand des Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft ist berechtigt, die Arbeit der DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V. zu überprüfen und in ihre sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen, sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgaben nach §2 dieser Satzung dienen.
- b) der übergeordnete Bezirk hat die gleichen Rechte.

- (2) a) Zu den Jahreshauptversammlungen ist der Vorstand des übergeordneten Bezirks fristgerecht einzuladen; von allen Jahreshauptversammlungen ist dem Vorstand des übergeordneten Bezirkes eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten.
- b) Vorstandsmitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Rheinlad-Pfalz e.V. der DLRG, sowie des übergeordneten Bezirks haben das Recht, an den Jahreshauptversammlungen, sowie Zusammenkünften der Organe der DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V. teilzunehmen; Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind dem übergeordneten Bezirk zuzuleiten:
- a) technischer Bericht
 - b) Beitragsabrechnung
 - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Unterlagen
 - d) aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem übergeordneten Bezirk zu zahlende Beträge
 - e) Nachweis der Erledigung von Auflagen, die von den Organen des Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. der DLRG oder des übergeordneten Bezirks verlangt worden sind.
- (4) Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die Organe des übergeordneten Bezirks festgesetzt.
- (5) Werden die Verpflichtungen aus dem Absatz (3) unvollständig oder nicht termingerecht erfüllt, ist den Mitgliedern und Delegierten der DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V. im nächsten Rat und in der nächsten Tagung des übergeordneten Bezirks vom Fälligkeitstermin des Stimmrecht versagt.

§6

DLRG-Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend Neuwied ist eine Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V.. Mitgliedschaft und Zugehörigkeit der DLRG-Jugend Neuwied zu DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V. werden dadurch nicht berührt.
- (2) Die DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V. fördert die Teilnahme der Jugend an den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Grundsätze.
- (3) Die Satzung der DLRG-Jugend des Bezirkes Westerwald-Taunus e.V. ist sinngemäß anzuwenden.

II. Organe

§7

Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist als oberstes Organ die Versammlung der Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V.. Jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme.
- (2) Die Jahreshauptversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeit fest und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V.. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes gemäß §8 Absatz (1), der Kassenprüfer und deren Vertreter, der Delegierten;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Verwendung des anteiligen Beitragsaufkommens;
 - die Entscheidung über Anträge, Satzungsänderungen, Auflösung der DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V.;
 - die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss vom Vorstand schriftlich oder durch einmalige Veröffentlichung in der für offizielle Bekanntmachungen bestimmten Tageszeitung (hier: Rhein-Zeitung der Mittelrhein-Verlag GmbH, 56070 Koblenz, Ausgabe Neuwied) jeweils unter Angabe der gesamten Tagesordnung erfolgen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
- (5) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V. es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
- (6) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Einem Antrag auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- (8) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- (9) Die Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (10) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (11) Über Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den beteiligten Schriftführern zu unterzeichnen ist.

§8

Vorstand

- (1) Der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V. besteht aus
dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassenwart
dem Schriftführer
dem technischen Leiter Einsatz
dem technischen Leiter Ausbildung
dem Tauchwart
dem Bootswart
dem Arzt
dem Pressewart
der Frauenwartin
dem Jugendwart
dem Materialwart
den Beisitzern
- (2) Vorstand im Sinne des §26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (3) Kassenwart oder Stellvertreter dürfen nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein. Im übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern möglich.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V. zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Leitung der DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V.
 - Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung
 - Verwaltung der Mittel
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Überwachung der Durchführung aller Aufgaben gemäß §2.

- (5) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V. endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

III. Untergliederungen

§9

Stützpunkte

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V. kann in ihrem Bereich Stützpunkte einrichten, wenn dies den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG förderlich und aus organisatorischen Gründen notwendig ist. Der DLRG Stützpunkt wird von einem Stützpunktleiter betreut, der auf Vorschlag der Mitglieder des Stützpunktes vom Vorstand der DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V. einberufen wird.
- (2) Der Stützpunktleiter kann Mitarbeiter benennen, die vom Vorstand der DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V. bestätigt werden. Der Stützpunktleiter ist dem Vorstand der DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V. für die ordnungsgemäße Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG verantwortlich.

IV. Sonstige Bestimmungen

§10

Prüfungen und Ordnungen der DLRG

- (1) Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit werden Prüfungen abgenommen, deren Art, Inhalt und Durchführung durch die Prüfungsordnung der DLRG geregelt werden.
- (2) Zur Durchführung von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V..

- (3) Die Finanz- und Materialwirtschaft, sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
- (4) Soweit für den Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. der DLRG Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese für die DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V.. Gleiches gilt für die Ergänzungen von Ordnungen, die der DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e.V. vornimmt.

§11

Ehrungen

- (1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§12

Material

- (1) Das zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben benötigte Material wird von der DLRG vertrieben und ist von der DLRG zu beziehen.

V. Schlussbestimmungen

§13

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen beschließt gemäß §7 Absatz (2) die Jahreshauptversammlung. Zu einem Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die Satzungsänderung muss in Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekanntgemacht werden.
- (3) Der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V. ist berechtigt, Satzungsänderungen, die aus rechtlichen Gründen erforderlich sind, sowie zur Anpassung an die Satzungen übergeordneter Gliederungen, insbesondere der Satzung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. der DLRG und des DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e.V., nötig sind, vorzunehmen. Zu einem Beschluss einer Satzungsänderung aus vorgenannten Gründen ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

§14

Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung der DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V. fällt deren Vermögen an den DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e.V..

§15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist durch die Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Neuwied e.V. am 24.08.1989 in Neuwied beschlossen worden. Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuwied unter der Reg.-Nr. 3VR1061 eingetragen und tritt am Tag nach der Eintragung in Kraft.

Neuwied, den 13.03.2004

Carsten Stelling
1. Vorsitzender